

**Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen im**

**Stadtgebiet Hirschau**

**1. Fördergegenstand**

Die Stadt Hirschau fördert mit Zuschüssen die Anschaffung von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerken) zur Erzeugung elektrischen Stroms im Stadtgebiet Hirschau.

**2. Förderobjekte**

Gefördert werden Stecker‐Solaranlagen für den privaten Gebrauch im gesamten Stadtgebiet Hirschau, mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters). Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigen-erklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE‐Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS‐Sicherheitsstandard) verfügen. Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben zur Befestigung entsprechen, Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten.

**3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Gefördert wird eine Anlage pro Haushalt (Eigentümer oder Mieter).

**4. Förderungsausschlüsse**

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle Stecker‐Solaranlagen, welche vor dem 07.04.2022 angeschafft worden sind. Hierbei ist das Datum des Kaufbeleges ausschlaggebend.

**5. Ermittlung des Zuschussbetrages**

Der Zuschuss beträgt pauschal 100,00 € je 250 Watt Abgabeleistung des Wechselrichters; max. 200,00 €.

**6. Vorrang anderer Fördermittel**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden.

**7. Antrags‐ und Erstattungsverfahren**

Der Zuschussantrag ist bei der Stadt Hirschau, Rathausplatz 1, 92242 Hirschau, unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes (Antrag Stecker‐Solaranlagen) zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung) und die Anmeldung beim Netzbetreiber beizulegen, sowie die Installation der Anlage nachzuweisen. Als Installationsbeleg ist hierbei z. B. ein Foto ausreichend und geeignet.

Die Stadt Hirschau entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Sammelbeschaffungen sind grundsätzlich möglich und förderfähig, es muss allerdings ersichtlich sein, für welche Haushalte die Stecker‐Solaranlagen beschafft wurden.

Nach der Prüfung des Antrags erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch die Stadt. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

**8. Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach Genehmigung des Antrages.

**9. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Hirschau behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Fertigstellung stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dies ist der Stadt Hirschau unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

**10. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 14.12.2022 in Kraft.

Hirschau, den 14.12.2022
Stadt Hirschau

Hermann Falk
Erster Bürgermeister